



04.02 Disziplinarreglement

25.03.2023 / ZV

1. Einleitung

- 1.1 Das Handbuch – **Swiss Wrestling Federation** dient zur Regelung aller Tätigkeiten und Geschäfte der Mitglieder (Klubs und Lizenzierte) von Swiss Wrestling Federation.
- 1.2 Zielsetzung der Reglemente ist eine reibungslose und für alle Mitglieder gerechte Abwicklung der Verbandsgeschäfte. Die Reglemente ergänzen die Statuten.
- 1.3 Die Statuten und Reglemente sind für alle **Swiss Wrestling Federation** - Mitglieder verbindlich.
- 1.4 Alle neuen Reglemente, **angepasste Reglemente** und Verfügungen treten nach einer 90-tägigen Einsprachefrist der Regionen in Kraft. Wird durch eine Region Einspruch erhoben, muss an der nächsten Delegiertenversammlung automatisch darüber abgestimmt werden.
- 1.5 Die Klubs sind verantwortlich, dass das Handbuch immer auf dem neusten Stand gehalten wird.
- 1.6 Als Funktionäre von **Swiss Wrestling Federation** gelten:
 - Zentralvorstandsmitglieder
 - Mitglieder der Kommissionen
 - Kampfrichter **mit Kategorie National und höher**
 - Rechnungsrevisoren
 - Mentor

2. Generelle Strafbestimmungen

- 2.1 Der Zentralvorstand sorgt für die Einhaltung der Reglemente und Statuten. Er entscheidet bei Reglementverletzungen nach eigenem Ermessen über die Höhe des Strafmasses, sofern das Strafmass nicht reglementarisch festgehalten ist. Wird eine disziplinarische Massnahme gegen einen Ringer ausgesprochen, bleibt er automatisch für 8 Tage gesperrt.
- 2.2 Über die gefällten Entscheide ist ein spezielles Protokoll mit den Namen der Fehlbaren und dem ausgesprochenen Strafen zu führen. Dem Regionalpräsidenten, dem betreffenden Klubpräsidenten und dem fehlbaren Mitglied wird je ein Protokoll zugestellt.
- 2.3 Alle ausgesprochenen Strafen erhöhen sich im Wiederholungsfalle automatisch, in schwerwiegenden Fällen bis zu unbegrenzter Sperre.

3. Allgemeines

- 3.1 Alle Funktionäre sind verpflichtet, für die Einhaltung der Statuten und Reglemente zu sorgen. Übertretungen sind unverzüglich dem Zentralpräsidenten oder einem andern Zentralvorstandsmitglied zu melden.
- 3.2 Die Organisatoren von Wettkämpfen haben allen Funktionären von **Swiss Wrestling Federation** freien Eintritt zu gewähren.
- 3.3 Die Klubs sind bei allen Wettkämpfen für das Verhalten ihrer Mitglieder und des Publikums verantwortlich. Beschimpfungen, unsportliches Benehmen gegenüber Gastmannschaften, Gegnern und Funktionären werden geahndet.
- 3.4 Die Funktionäre haben sich korrekt zu verhalten. Beschwerden gegen Funktionäre von **Swiss Wrestling Federation** sind spätestens 3 Tage nach dem Ereignis schriftlich dem Zentralpräsidenten zu melden.
- 3.5 Die Klubs sind für alle finanziellen Verpflichtungen ihrer Mitglieder gegenüber **Swiss Wrestling Federation** verantwortlich.
- 3.6 Klubs, die aus **Swiss Wrestling Federation** austreten, haben bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres ihren Rücktritt schriftlich dem Zentralpräsidenten mitzuteilen.
- 3.7 Ein aus **Swiss Wrestling Federation** ausgetretener Verein hat seine finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres ausnahmslos zu erfüllen.
- 3.8 Alle von **Swiss Wrestling Federation** gestellten finanziellen Ansprüche müssen nach dem Erhalt der Rechnung innerhalb 30 Tagen beglichen werden. Für den Fall, dass ein Klub nicht bezahlt, erfolgt eine erste Mahnung. Wird die Rechnung nicht innerhalb der angegebenen Frist beglichen, so werden der Klub und dessen Mitglieder bis zur Bezahlung von allen Wettkämpfen ausgeschlossen.
- 3.9 Die Regionalvorstände sind verpflichtet, Verfehlungen gegen die Statuten und Reglemente in ihrem Einflussbereich zu verhindern.

4. Mitgliedschaft bei den Regionen und beim Landesverband

- 4.1 Die Lizenz gilt als Mitgliederausweis des betreffenden Klubs, Regionalverbandes und **Swiss Wrestling Federation**.
- 4.2 Ein Mitglied kann nur für einen Klub eine **Swiss Wrestling Federation** Lizenz lösen und nur den auf der Lizenzkarte angegebenen Klub vertreten.
- 4.3 Pro Klub müssen mindestens drei Lizenzierte als Funktionäre, davon einer als Präsident bezeichnet werden. Alle Korrespondenz geht ausschliesslich an den Präsidenten.
- 4.4 Mitglieder ohne gültige Lizenz können mit Ausnahme von J+S-Kursen an keinen Wettkämpfen, Kursen oder Versammlungen teilnehmen.

- 4.5 Die zentrale Lizenzstelle von **Swiss Wrestling Federation** ist alleine für die Belange der Mitgliedschaften verantwortlich. Nicht-Lizenzierte dürfen mit Ausnahme von speziell bezeichneten Passivmitgliedern nicht auf offiziellen Adresslisten figurieren.
- 4.6 Alle Mutationen in den Regionen und Klubs sind dem Zentralpräsidenten mit Beilage von Reglementen und Statuten zu melden.
- 4.7 Es dürfen nur die auf der offiziellen Klubliste von **Swiss Wrestling Federation** angegebenen Klubnamen verwendet werden. Namensänderungen sind dem Zentralpräsidenten zu melden.

5. Strafmasse und Bussenansätze

- 5.1 Die Strafmasse und Bussen sind in 3.1 Finanzreglement geregelt.
- 5.2 In allen nicht aufgeführten Fällen werden die Strafmasse und Bussenansätze vom Zentralvorstand festgelegt.